

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 1. d. Mts. beschlossen, den Direktionsbehörden die Ermächtigung zu ertheilen, für die im §. 16 des Privatlager-Regulirungs\*) auf den 1. Juli und 2. Januar festgesetzten halbjährlichen Abschreibungstermine auf Antrag des Lagerinhabers einen anderen Zeitpunkt zu bestimmen.

Berlin, den 15. Dezember 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Kaltschahn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember d. J. beschlossen, daß in Freiburg i. Br. gemischte Privat-Leinwandlager ohne ausländischen Hinterhalt von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gesteuert werden dürfen.

### 4. Militär-Wesen.

#### Gehaltszahlung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewöhnlicher Vergütung für das Jahr 1893 dahin festgesetzt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewöhnlich ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . . . .	80 Pf.	65 Pf.
b) " " Mittagskost . . . . .	40 "	35 "
c) " " Abendkost . . . . .	25 "	20 "
d) " " Morgenspeise . . . . .	15 "	10 "

Berlin, den 19. Dezember 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

\*) Central-Blatt von 1880 S. 384.